



CH-3003 Bern

POST CH AG

PUE;

An den Gemeinderat
Gemeinde Fällanden
Schwerzenbachstrasse 10
8117 Fällanden

Per Email an: Jetish.Haliti@faellanden.ch

Aktenzeichen: 332-67

Ihr Zeichen:

Bern, 8. September 2021

Empfehlung zu den geplanten Abwassergebühren / zur geplanten SEVO

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Ihrem Schreiben vom 1. Juli 2021 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung des Abwasserversorgungsreglements sowie der Abwassergebühren zur Überprüfung zugestellt. Per Email wurden uns zusätzliche Informationen zugestellt.

Mit Schreiben vom 17. August 2021 hat uns die Gemeinde den Beschluss des Gemeinderates betreffend die Festsetzung der Abwassergebühren zukommen lassen.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen. Die Empfehlungen betreffen die geplanten Gebühren für das Jahr 2022 sowie die geplante SEVO mit den dazugehörigen Tarifen ab dem Jahr 2023.

1 Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Fällanden verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abwasserentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG erfüllt und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsab-

Preisüberwachung PUE
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
greta.luedi@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



rede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Damit verfügt der Preisüberwacher im Falle der Abwassergebühren der Gemeinde Fällanden über ein Empfehlungsrecht.

2 Gebührenbeurteilung

2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Ihrem Schreiben vom 1. Juli 2021 und 17. August 2021 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Checkliste Preisüberwacher
- Budget 2021
- Jahresrechnung 2020
- Bestehende Verordnung März 2002
- Entwurf SEVO Juni 2021
- Beschluss Gemeinderat Festsetzung der Verrechnungssätze 2021
- Neue Verrechnungssätze ab 2022
- Festsetzung und Erhebung Abwassergebühren 2022
- Budget 2022 (inkl. Budget 2021 und Rechnung 2020)

2.2 Vorgesehene Anpassung

Die Gemeinde Fällanden sieht vor, die Abwassergebühren per 1. Januar 2022 wie folgt beizubehalten sowie per 1. Januar 2023 wie folgt anzupassen:

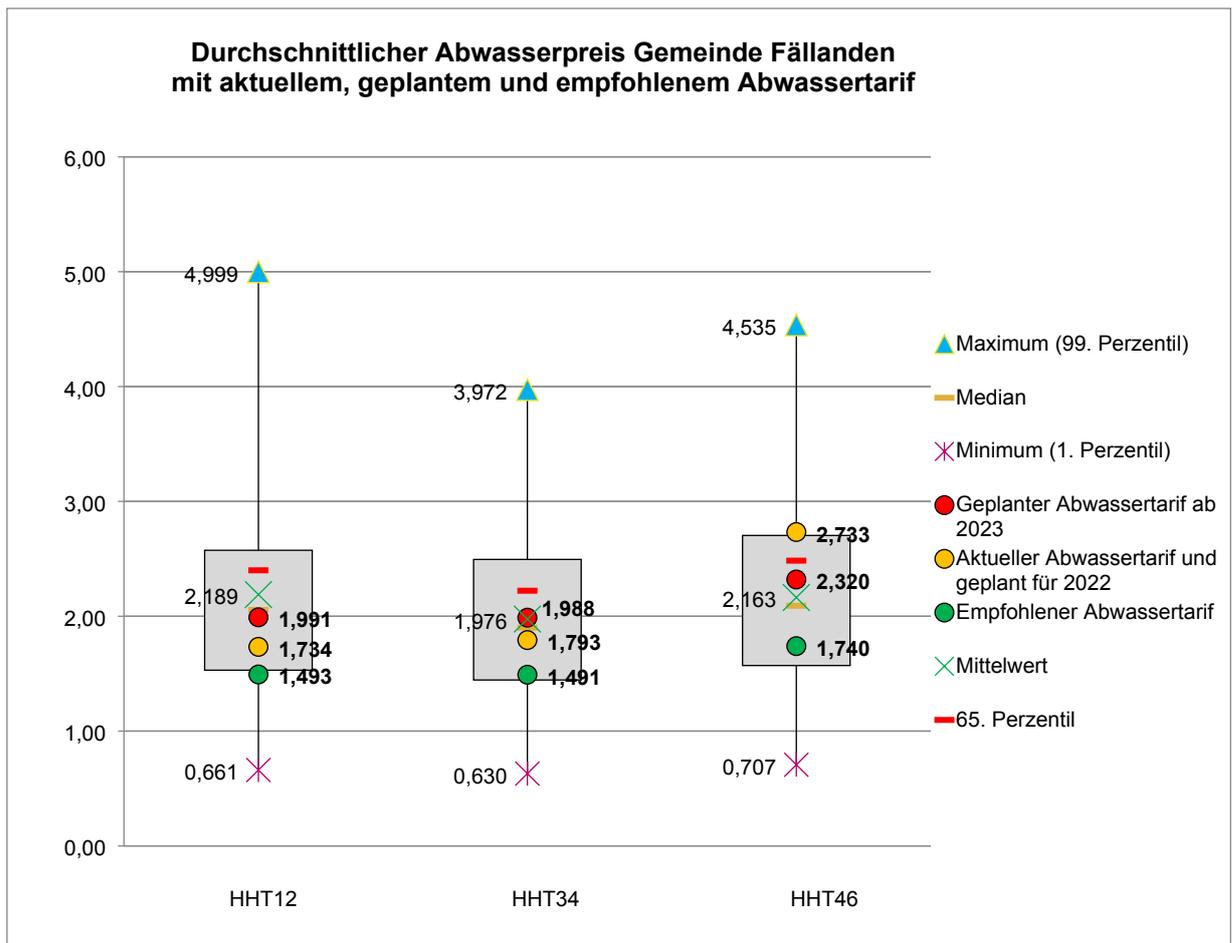
	bis 31.12.2022	ab 01.01.2023
Mengenpreis:	CHF 1.40/m ³	CHF 1.725/m ³
Grundgebühr		
pro m ³ Nennleistung Wasserzähler:	CHF 56.—	
pro m ² gewichtete Grundstückfläche:		CHF 0.595

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen zu den Anschluss- und Benützungsgebühren.

Ab dem Jahr 2023 wird mit Mehreinnahmen von rund CHF 50'000.— pro Jahr gerechnet. Die Anschlussgebühren werden nicht verändert.

Nachstehend wird der aktuelle, geplante und empfohlene Abwassertarif der Gemeinde Fällanden im Vergleich mit Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern¹ dargestellt.

¹ Eine Studie im Jahr 2015 hat gezeigt, dass kleinere Gemeinden im Durchschnitt nicht höhere Gebühren ausweisen als grosse (vgl. Newsletter 4/15, www.preisueberwacher.admin.ch).



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus²

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

2.3 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser³ sowie auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife⁴ abgestellt.

2.4 Nutzerkreis und andere Finanzierungsquellen

Es ist auch abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren Anteil zahlen. Hier stellt sich zum Beispiel die Frage, ob den Gemeinden und den Kantonen ihr Anteil für die Strassenentwässerung und ob der Verbrauch der Gemeinde insgesamt korrekt verrechnet wird. Auch sind weiterverrechnete Leistungen bei der Gebührenkalkulation auf der Ertragsseite zu erfassen.

Die Gemeinde bezahlt ihren Anteil an die Strassenentwässerung.

Verfügt das Unternehmen über offene Reserven, die in den nächsten 5 Jahren⁵ nicht vollständig für die Finanzierung von Investitionen notwendig sind, werden auch diese zur Kostendeckung herangezogen.

Die Abwasserentsorgung verfügt über hohe Reserven: Ein Eigenkapital von 5.8 Mio. Franken, welchem lediglich 1.9 Mio. Franken Anlagenwerte gegenüberstehen.

² Das Gebäude HHT12 ist 5-stöckig und könnte so in der Gemeinde Fällanden nicht gebaut werden. Der Gewichtungsfaktor mit 0.35 unterschätzt vermutlich die Gebührenbelastung für diesen Haushaltstyp.

Vgl. pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch.

³ <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>

⁴ <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>

⁵ In speziellen Fällen in den nächsten 10 Jahren.

2.5 Gebührenmodell

Ein grosser Teil der Kosten der Abwasserentsorgung fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollte bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50% der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren generiert werden. Bei der Siedlungsentwässerung machen die Kosten der Regenwasserableitung einen bedeutenden Teil der Kosten aus. Ein verursachergerechtes Gebührenmodell im Bereich Abwasser beinhaltet daher auch eine Regenwassergebühr.

Je nach Anteil der Gebühreneinnahmen, welcher über die Grundgebühren generiert wird, sind die Anforderungen an die Bemessungskriterien für diese Gebührenkomponente unterschiedlich. Mit einer einheitlichen Taxe pro Anschluss sollte nicht mehr als die Hälfte der Gebühreneinnahmen generiert werden. Eine einheitliche Taxe pro Wohnung sollte auch bei Einpersonenhaushalten (Modellhaushalt des Preisüberwachers) nicht höher sein als die Belastung durch Verbrauchsgebühr. Ist der Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren höher, sollten die Bemessungskriterien sich vermehrt an den Einflussfaktoren für die Bemessung der Infrastruktur ausrichten. Am besten gerecht werden dieser Forderung die Belastungswerte (resp. Load Units) gemäss SVGW, im Abwasserbereich kombiniert mit der verdichteten entwässerten Fläche. Die Erfassung und Nachführung der Belastungswerte ist administrativ zwar aufwändig, kann aber durch das Bilden von Tranchen mit einer leicht degressiven Ausgestaltung vereinfacht und verursachergerechter (Degressivität) gestaltet werden. Bedeutend einfacher ist der Staffeltarif, im Abwasserbereich auch wieder kombiniert mit der verdichteten entwässerten Fläche. Der Staffeltarif ist jedoch nicht geeignet in Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsanteil.

Der Preisüberwacher empfiehlt generell die von den Verbänden aktuell empfohlenen Modelle. Explizit **nicht** empfehlen kann er die Modelle, welche auf zonengewichteten Grundstückflächen beruhen. Diese führen oft zu störenden Einzelfällen, sind für die Bürger im Allgemeinen unverständlich und führen in gemischten und Industriezonen zu Gleichbehandlungen von Fällen, die offensichtlich völlig unterschiedlich sind. Problematisch ist dieses Modell auch bei Fusionen von Gemeinden mit unterschiedlichen Bauzonen oder bei Umzonungen. Auch der VSA/OKI empfiehlt dieses Modell in seiner neusten Empfehlung nicht mehr.

Zusätzlich zu den von den Fachverbänden präferierten Modellen, sind aus Sicht des Preisüberwachers auch Kombinationen von Gebühren pro Anschluss mit Gebühren pro Wohnung, je nach Gebührenanteil zusätzlich abgestuft nach Wohnungsgrösse geeignet für die Bemessung der Grundgebühr (vgl. Beilage 1: «Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung»).

Die Gemeinde sieht in der neuen SEVO – wie vom Kanton vorgesehen – ein flächenbasiertes Gebührensystem vor.

Der Preisüberwacher empfiehlt im Fall, dass der Kanton kein anderes Modell zulässt, die Grundgebühr **nicht** aufgrund der m^2 der nach GEP entwässerten und an die ARA bzw. an eine öffentliche Regenwasserleitung angeschlossenen Grundstücksfläche multipliziert mit dem jeweiligen **theoretischen** Abflusskoeffizienten gemäss GEP zu bemessen, sondern aufgrund der effektiven Abflussbeiwerte. Eine Vereinfachung mit theoretischen Werten ist nur dann angezeigt, wenn diese die Wirklichkeit einigermaßen verlässlich abbilden und Ausnahmen vorgesehen sind, falls die effektiven Werte signifikant von den theoretischen abweichen.

Da die Gemeinde ein Modell mit berechneten Abflussbeiwerten gewählt hat, welche im Einzelfall mit den effektiven Abflussbeiwerten verglichen werden können, kann in der SEVO die Grundgebühr mit den effektiven Abflussbeiwerten beschränkt werden – etwa mit der Formulierung: «Liegen die effektiven Abflussbeiwerte deutlich unter den theoretischen, so kann der Betroffene eine Anpassung der Grundgebühren an die effektiven Verhältnisse verlangen». Dabei würde der Preisüberwacher bei Grundstücksflächen bis $1000 m^2$ eine Abweichung von 20 % als relevant erachten, über $1000 m^2$ eine solche von 10 %. Mit dieser Klausel können die oben erwähnten problematischen Aspekte des Gebührenmodells weitgehend kompensiert werden. Dies bedingt allerdings, dass an einzelnen Beispielen aufgezeigt wird, wie diese Abflussbeiwerte berechnet werden, damit sich die Bürger ein Bild machen können, ob in ihrem Fall eine Anpassung angezeigt ist.

2.6 Gebührenhöhe und Kostendeckung

Die geplanten Gebühren dürfen nur die anrechenbaren jährlichen Kosten decken, zuzüglich der allenfalls zulässigen Vorfinanzierung. Die Beiträge aller Nutzer müssen zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

Alle Finanzierungsquellen sind zu berücksichtigen. Hier geht es darum, abzuklären, ob geäußnete Vorfinanzierungen und Reserven aller Art (Bestand Konto Spezialfinanzierung, Rückstellungen, Aufwertungsreserven etc.) für die Finanzierung der laufenden Kosten im Allgemeinen oder der Abschreibungen im Speziellen herangezogen werden können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese Mittel in den nächsten 5 Jahren nicht für die Finanzierung von Investitionen benötigt werden. Wichtig ist auch, dass alle regelmässigen Einnahmen berücksichtigt werden, wie etwa Dritten und/oder separat verrechnete Leistungen.

Als Planungsperiode wird normalerweise ein Zeitraum von zirka fünf Jahren angenommen. In dem Fall sind die durchschnittlichen Kosten der nächsten 5 Jahre für die Bemessung der Gebühreneinnahmen relevant. Führt eine solche Betrachtung zu einer Erhöhung der Gebühren um mehr als 30 %, wird geprüft, ob die Erhöhung etappiert werden kann.

Gemäss Budget 2022 erzielt die Gemeinde mit Gebühreneinnahmen von 1'275'000 Franken einen Überschuss von 305'400 Franken. Angesichts des hohen Eigenkapitals von 5.8 Mio. Franken, welchem nur 1.9 Mio. Franken Anlagenwerte gegenüberstehen, ist vorerst nur mit kostendeckenden Einnahmen zu rechnen. Die Gebühreneinnahmen sind folglich um 300'000 Franken bzw. um mindestens 20 % zu senken.

In der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 wird – mit dem neuen Gebührenmodell – sogar mit 1'324'774 Franken Einnahmen gerechnet. Gegenüber diesem Wert ist gar mit einer Senkung der Einnahmen um 350'000 Franken zu rechnen bzw. die Gebühren sind um mindestens 25 % tiefer anzusetzen.

Eingereichte Gebührenberechnung 2023 mit neuem Gebührenmodell:

Budget-Verteilung				
ABWASSER	ALT	NEU soll	NEU ist	Diff NEU
Grundgebühr:	480'087	397'699	398'073	374
Mengengebühr:	753'277	927'965	926'701	-1'264
Total:	1'233'364	1'325'664	1'324'774	-890

2.7 Anschlussgebühren

Es gibt verschiedene anwendbare Methoden für die Bemessung von Anschlussgebühren. Da es sich in der Regel um relativ hohe einmalige Beiträge handelt, ist aus Gründen der rechtlichen Gleichbehandlung bestehender und neuer Anschliessender von starken Änderungen abzusehen. Der Wechsel der Berechnungsbasis bei den Anschlussgebühren ist daher besonders heikel. Wenn sich also ein Wechsel aufdrängt, sollte dieser nicht gleichzeitig mit einer Gebührenanpassung erfolgen, um zu grosse Gebührensprünge zu vermeiden. Generell empfiehlt der Preisüberwacher bei Anpassungen dafür zu sorgen, dass die Gebühren für keine Gebäudeart um mehr als 20 % verändert werden.

3 Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Fällanden:

- **Die vorgesehenen Gebühren per 1.1.2022 um mindestens 25 Prozent zu senken.**
- **In der SEVO die Grundgebühren so zu beschränken, dass sie auf Basis der effektiven Abflussbeiwerte festgelegt werden, falls letztere deutlich tiefer liegen als die theoretischen.**
- **Auch die Gebühren auf der neuen Basis ab 1.1.2023 so zu bemessen, dass die Gebühreneinnahmen nur die Kosten decken, sprich Einnahmen von maximal 975'000 Franken erzielt werden.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde Fällanden den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, mit der Mitteilung Ihres Entscheides diese zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse

Preisüberwachung

Stefan Meierhans
Preisüberwacher

Beilage:

– Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>

Beilage 1: Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung

Modell Grundgebühr	Zusätzliche Bedingungen	Bemerkungen	Anteil Einnahmen aus Grundgebühren
Belastungswerte (Load Units)		Um den Erfassungsaufwand zu reduzieren ist es empfehlenswert, diese zu gruppieren und leicht degressiv auszugestalten. Die degressive Ausgestaltung entspricht auch besser dem Verursacherprinzip.	uneingeschränkt
Staffeltarif	Nicht für Gemeinden mit grossem Zweitwohnungsanteil geeignet.		uneingeschränkt
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung	Grundgebühr < Preis von 50 m ³ Wasserkonsum	Die fixen Gebühren können zusammen mit der Regenwassergebühr auch mehr als 30 % ausmachen.	< 30 %
Einheitliche Gebühr pro Anschluss oder Zähler(grösse)	Bei der Differenzierung nach Zählergrösse ist darauf zu achten, dass diese im ganzen Einzugsgebiet nach einheitlichen Kriterien installiert wurden.	Einfachheitshalber kann die Regenwassergebühr bis zu einer versiegelten Fläche von z. B. 200 m ² integriert werden. Falls kein Regenwasser eingeleitet wird, muss aber ein entsprechender Rabatt gewährt werden.	< 50 %
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung kombiniert mit einheitlicher Gebühr pro Anschluss oder Zähler	Grundgebühr pro Wohnung < Preis von 50 m ³ Wasserkonsum	Vgl. oben.	< 60 %
Grundgebühr abgestuft nach Wohnungsgrösse	Bei einem Grundgebührenanteil von mehr als 60 % ist es angebracht, die Wohnungsgrösse sehr stark abzustufen (Anzahl Zimmer oder Wohnfläche)	Dieses Modell ist verursachergerechter, wenn es kombiniert wird mit einer Gebühr pro Anschluss/Zähler, da so die Fixkosten pro Anschluss besser berücksichtigt werden. Zudem kann für kleine Flächen die Regenwassergebühr integriert werden (vgl. oben).	uneingeschränkt

Alle Modelle kombiniert mit einer Regenwassergebühr auf der versiegelten Fläche in die Kanalisation entwässerten Fläche.